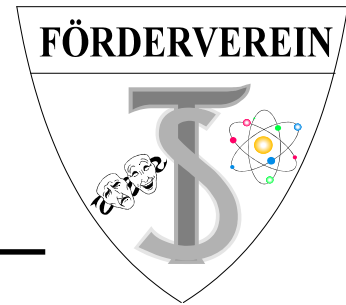


FÖRDERVEREIN „TORHORST-SCHULE“ E.V.

C./O. TORHORST-GESAMTSCHULE
WALTHER-BOTHE-STR. 30
16515 ORANIENBURG
TEL.: 03301/582008



Oranienburg, den 02.05.2018

Satzung des Fördervereins „Torhorst-Schule“ e.V. Oranienburg

§ 1 Zweck des Fördervereins „Torhorst-Schule“ e.V.

- (1) Der **Förderverein „Torhorst-Schule“ e.V.** verfolgt die Absicht, das Ansehen der Torhorst-Schule Oranienburg in der Öffentlichkeit der Stadt und des Kreises zu fördern.
- (2) Der Verein hat die Aufgabe, die Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Schülern, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule zu erhalten und zu festigen.
- (3) Der **Förderverein „Torhorst-Schule“ e.V.** verfolgt weiterhin den Zweck, durch finanzielle und materielle Zuwendungen die Erziehung und Ausbildung zu unterstützen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (im Sinne des § 52 AO) sowie mildtätige Zwecke (im Sinne des § 53 AO). Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Alle Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein besitzt die Rechtsform eines eingetragenen rechtsfähigen Vereins und führt den Namen „**Förderverein „Torhorst-Schule“ e.V.**“.
- (2) Sitz des **Fördervereins „Torhorst-Schule“ e.V.** ist Oranienburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des **Fördervereins „Torhorst-Schule“ e.V.** können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Antrag sollte Namen, Alter, Beruf (Tätigkeit) und Anschrift des Antragstellers enthalten.
- (3) Bei Minderjährigen ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

- (4) Die Mitgliedschaft wird beendet:
- a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen,
 - b) durch Austritt, der nur zum Kalenderjahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - c) durch förmlichen Ausschluss, der nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen kann, (wenn das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des **Fördervereins „Torhorst-Schule“ e.V.** im erheblichen Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt),
 - d) durch Ausschließung, wenn ohne Grund die Beiträge für mindestens ein Jahr nicht entrichtet worden sind.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem **Förderverein „Torhorst-Schule“ e.V.** Kosten, die durch einmalige Aufnahmegebühr und einen jährlichen Beitrag der Mitglieder gedeckt werden. Näheres, wie Höhe und Fälligkeitszeitpunkt regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Sie kann auch unterschiedliche Beitragsgebühren und Beiträge vorsehen. Abstufungen können etwa nach der Rechtsform der Mitglieder (natürliche Personen, Personenvereinigungen, juristische Personen) oder nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Mitglieder vorgenommen werden.
- (2) Der **Förderverein „Torhorst-Schule“ e.V.** finanziert weiterhin seine Vorhaben aus den Einnahmen seiner Aktivitäten, aus Zuschüssen und freiwilligen Zuwendungen (Spenden) sowie aus Erträgen seines Vermögens.

§ 5 Organe des Fördervereins „Torhorst-Schule“ e.V.

Organe des **Fördervereins „Torhorst-Schule“ e.V.** sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr abzuhalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung und Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss in Textform an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse jedes einzelnen Mitgliedes ergehen und mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Bei Personen, deren Kinder noch die Schule besuchen, kann die Einladung über die Kinder erfolgen. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.

Weitere Aufgaben des Vorstandes gegenüber der Mitgliederversammlung sind:

- Aufstellen eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr,
- Erstellen eines Jahresberichtes und die Offenlegung der Finanzen,
- Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand zu berufen, wenn das Verbandsinteresse das erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht in dieser Satzung dem Vorstand zugewiesen sind. Sie beschließt über:

1. die Wahl, Entlastung und Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
2. die Beitragsordnung (§ 4 Abs. 1 der Satzung),
3. die Änderung der Satzung,
4. die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 3 Abs. 4 Buchstabe c),

5. die Auflösung des **Fördervereins „Torhorst-Schule“ e.V.** und die Verwendung seines Vermögens.

- (4) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder haben sich bei ihrem Handeln stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Kassierer/in
 - der/dem Schriftführer/in
 - einem weiteren Mitglied des Vorstandes
 - bis zu vier Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Verein wird durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied vertreten. Wiederwahl ist zulässig.
Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl über seine Amtszeit hinaus im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der übrige Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind.
- (4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er in der Regel viermal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Für die Beschlussfähigkeit genügt die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Auflösung

- (1) Die Auflösung des **Fördervereins „Torhorst-Schule“ e.V.** kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Das nach der Auseinandersetzung oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an den Landkreis Oberhavel als Träger der Torhorstschule mit der Maßgabe, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung und Ausbildung der Torhorstschule zu nutzen unter besonderer Beachtung der Regelungen dieser Satzung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung des **Fördervereins „Torhorst-Schule“ e.V.** wurde am 26.08.1996 in einer Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Anmeldung als rechtsfähiger Verein beim Kreisgericht Oranienburg in Kraft.

Oranienburg, den 26.08.1996

Unterschrift von 7 Gründungsmitgliedern in der Urschrift

Name

Unterschrift
